

Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtunggröße:	1 Elementargruppe, 1 Familiengruppe	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Pinneberg Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	67,5 ERZ	67,5 ERZ
Zweitkraft	62,5 SPA	Davon 38,5 SPA Davon 24,0 ERZ
Leitung	15,6	20
Vertretungskräfte	0	10,8
Vorbereitungsstunden	15,6	30,60
Ausfallzeiten	12,48	12,48

Für das Personal werden die monatlichen Gehaltskosten nach § 37 KiTaG getragen. SPA und Leitung der Ev. Kita Arche Noah sind analog des TVÖD in höheren Gehaltsstufen eingruppiert. Die Gemeinde trägt diese höheren Kosten. Bei zukünftigen Neueinstellungen soll auf eine Eingruppierung analog der gesetzlichen Vorgaben geachtet werden.

Laut § 29 KiTaG ist für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen zwei Fünftel einer Vollzeitstelle als Leitungsstunden vom Gruppendienst freizustellen. Dies entspricht 15,6 Stunden wöchentlich. Die Kirchengemeinde hat im Jahr 2019 die Leitungsfreistellung von 20 Stunden bei der Gemeinde beantragt und bewilligt bekommen. Der Überhang von **4,4 Stunden** wird weiterhin von der Gemeinde tragen.

Die Gemeinde hat bisher zwei Vertretungskräfte mit insgesamt 10,8 Stunden finanziert. Es werden weiterhin **10,8 Vertretungsstunden** finanziert.

Die Vorbereitungsstunden sind nach dem neuen KiTaG geringer als bisher. Die Einrichtung erhält **zusätzlich 15 Vorbereitungsstunden** wöchentlich.

30,2 Stunden insgesamt